

SATZUNG ÜBER EHRUNGEN DER STADT LORSCH - EHRENSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Änderungen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 27. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Lorsch verleiht das Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und die Ehrenmedaille.

§ 2 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Lorsch kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Stadtverordnete (r) | - | Ehrenstadtverordnete (r) |
| Stadträtin/Stadtrat | - | Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat |
| Bürgermeisterin/Bürgermeister | - | Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister |
| sonstige/r Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter | - | eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“. |

Im Übrigen richtet sich die Ehrenbezeichnung nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Ehrenbezeichnung ruht, sofern ein Amt oder Mandat ausgeübt wird.

§ 3 Ehrenring

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Lorsch wird ein Ehrenring verliehen.
- (2) Voraussetzungen für das Verleihen des Ehrenringes sind:
 - a) Verdienste und Leistungen, die an Gemeinsinn, Tatkraft und Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich sind;

- b) Besondere Verdienste um den Sport;
 - c) Hilfeleistungen, die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet haben;
 - d) Besondere Leistungen im kulturellen, sozialen, caritativen und ökologischen Bereich.
- (3) Die Verdienste bzw. Leistungen sollen ehrenamtlich erworben bzw. erbracht worden sein.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats.
- (2) Wegen unwürdigen Verhaltens kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und der Ehrenring entzogen werden.
- (3) Sowohl der Beschluss über die Verleihung als auch die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Form der Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes erfolgt jeweils in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.

§ 6 Personenzahl

Die besondere Würdigung, die durch die Verleihung des Ehrenringes ausgedrückt wird, wird dadurch unterstrichen, dass die Anzahl von jeweils 10 lebenden Ehrenringträgern nicht überschritten werden darf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der Hauptsatzung vom 10. April 1985 außer Kraft.

Lorsch, den 06. Juni 2000

Der Magistrat der Stadt Lorsch
gez.
Jäger
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 27.04.2000
ausgefertigt am 06.06.2000
veröffentlicht am 09.06.2000
in Kraft getreten am 10.06.2000